

# Verordnung für die Benutzung der Schulanlage Dorf inkl. Gebührenordnung

---

Beschluss des Gemeinderates vom 29. Oktober 2024  
(in Kraft ab 1. November 2024)

# **Verordnung über die Benutzung der Schulanlage Dorf inkl. Gebührenordnung**

---

Soweit in der vorliegenden Verordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Roggliswil an ihren Schul- und Sportanlagen und gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Benutzung der Schulanlage Dorf.

## **I. Geltungsbericht**

- Art. 1 Diese Verordnung gilt für die ganze Schulanlage Dorf, insbesondere
- Turnhalle mit Nebenräumen (Umkleieräume, Duschen)
  - Medienraum
  - Schulräume/Gruppenräume
  - Schutzräume (Militärunterkunft, Zivilschutzunterkunft)
  - Militärküche
  - Aussensportanlagen
  - Plätze und Zufahrtsstrassen
  - Parkplätze Schulhaus Dorf und Winkel
  - Alle Nebenräume und technische Anlagen

## **II. Organisation und Verwaltung**

- Art. 2 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, der Gebührenordnung dazu sowie für die Erledigung von allfälligen Beschwerden. Er bestimmt die notwendigen Verwaltungsorgane. Über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Instanzen abschliessend und teilt den Entscheid schriftlich mit.
- Art. 3 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:
- Erstellung jährlicher Belegungsplan
  - Information der Vereine mit aktuellen Belegungsplänen für Anlässe
  - Bewilligung für ausserschulische Nutzungen
  - Bewilligung ausserordentlicher Einzelproben/Trainings
  - Bewilligung von Ausnahmen für Nutzungen länger als 22.00 Uhr
  - Vermietung von Schutzräumen
  - Vermietung von Parkplätzen
  - Erstellung der Abrechnungen für die Benutzung/Vermietung
  - Verweigerung oder Widerruf von bewilligten Veranstaltungen für Benutzung
- Art. 4 Der Hauswart ist zuständig für:
- Bewilligung von Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung in der Turnhalle
  - Aufsicht und Weisung über Reinigung nach Anlässen sowie Übergabe und Abnahme der Räume und Plätze
  - Feinreinigung nach Anlässen
  - Herausgabe und Rücknahme von Inventar
  - Erstellung des Übernahme-/Rückgabeprotokolls für die Abrechnung

### **Öffnungszeiten**

- Art. 10 Die ganze Schulanlage Dorf ist in den ersten zwei Wochen ab Schulschluss aufgrund der Sommerreinigung geschlossen.

## **IV. Benutzung für den Probetrieb**

- Art. 11 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probetrieb gemäss Belegungsplan benutzen. Für den Turnbetrieb sind geeignete Schuhe ohne Stollen zu verwenden.
- Art. 12 Die ordentliche Benutzung für Vereinsproben ist von Montag bis Freitag und Samstagmorgen gestattet. Die Trainings und Proben müssen spätestens um 22.00 Uhr enden und die Lokalitäten bis 22.15 Uhr verlassen sein. Für zusätzliche Proben am Samstag und Sonntag ist ein Gesuch einzureichen.
- Art. 13 Das Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Vereins bzw. des Veranstalters.
- Art. 14 Regelmässig stattfindende Proben ausserhalb des Belegungsplans sind nur mit Bewilligung erlaubt. Ausserordentliche Einzelproben oder Trainings können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- Art. 15 Die zugesicherte regelmässige Belegung kann aus wichtigen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzraumes oder Kompensation.

## **V. Benutzung für Veranstaltungen**

- Art. 16 <sup>1</sup> Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> Das Benutzungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Die Gemeindeverwaltung legt fest, welche Räume für welche Dauer zur Verfügung gestellt und welche Kosten berechnet werden (gemäss Gebührenordnung).
- <sup>3</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeindeverwaltung behandelt. Werden für den gleichen Zeitraum mehrere Gesuche eingereicht, erhält dasjenige den Vorrang, welches zuerst eingereicht wurde. Ein Anspruch oder eine automatische Zuweisung der Räume aufgrund des Veranstaltungskalenders ist nicht gegeben und bedarf den ordentlichen Weg eines Benutzungsgesuchs gemäss Art. 16 Abs. 2.
- Art. 17 <sup>1</sup> Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.
- <sup>2</sup> Die Veranstalter haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) abzuschliessen.
- Art. 18 Bewilligungen können jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Es kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Art. 30 Soweit diese Verordnung nichts regelt, gilt die Schulhausordnung der Schule Roggliswil.

### **Untervermietung**

Art. 31 Die Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderungen des Benutzungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der Bewilligung.

## **VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**

### **Benutzung der Turnhalle**

Art. 32 <sup>1</sup> Die Bestuhlung darf erst am Tag der Veranstaltung bzw. nach Ende der letzten Schulstunde erfolgen. Sie darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Abweichende Regelungen können von der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

<sup>2</sup> Die Bestuhlung ist spätestens am Vorabend der ersten Schulturnstunde nach der Veranstaltung wieder zu versorgen.

Art. 33 Eine Reservierung der Turnhalle von Privatpersonen ist nur vor Feiertagen respektive an Wochenenden möglich unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3.

Die maximale Belegungszeit der Turnhalle für private Anlässe beträgt 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr am folge Tag.

Art. 34 Bei Festanlässen wie z. B. Fasnacht und Barbetrieb kann der Hauswart anordnen, dass der Boden abgedeckt wird.

### **Nebenräume**

Art. 35 Die Veranstalter haben im Benutzungsgesuch jeweils bekannt zu geben, welche Nebenräume benutzt werden.

### **Feuerschutz**

Art. 36 <sup>1</sup> Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwer brennbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen, die Notleuchten gut sichtbar und die Ausgänge unbehindert passierbar sind.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

- Turnhalle: max. 500 Personen
- Militärunterkunft max. 350 Personen

<sup>3</sup> Die Belegungszahlen sind verbindlich einzuhalten. Bei Überbelegung wird seitens der Gemeinde Roggliswil jegliche Haftung abgelehnt.

### **Militärküche und Inventar**

Art. 37 <sup>1</sup> Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Hauswarts zu beachten.

<sup>2</sup> Bei Benutzung der Militärküche ist der jeweilige Veranstalter für die Reinigung verantwortlich. Die Lagerung von Speisen und Getränken unterliegt der Lebensmittelgesetzgebung und ist nur während der Dauer des Anlasses gestattet.

Die diesbezüglichen Hygiene Vorschriften sind einzuhalten.

<sup>4</sup> Der Hauswart erstellt bei der Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten ein Protokoll, welches vom Veranstalter visiert wird. Die Benutzungsgebühren sowie fehlendes und defektes Inventar werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Bei wohltätigen Veranstaltungen, Vorträgen sowie Veranstaltungen von Junioren, Jugendlichen, Invaliden usw. kann der Gemeinderat die Benutzungsgebühr auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

<sup>6</sup> Für die Kinderfasnacht wird auf die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten verzichtet.

### **IX. Haftung für Personen- und Sachschäden**

Art. 42 <sup>1</sup> Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten usw. verursacht werden. Überdies kann seitens der Gemeinde Strafanzeige erstattet werden.

<sup>2</sup> Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Fachleute repariert werden.

<sup>3</sup> Überdies haben die Veranstalter den Verschleiss von Inventar zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Abnahmeprotokoll, welches durch den Hauswart erstellt wird.

Art. 43 Für die Schulanlage Dorf besteht ein Schliessplan. Die Schlüssel sind nur gegen Unterschrift und Depot von CHF 50.00 erhältlich. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

Art. 44 <sup>1</sup> Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Gewährleistung der Sicherheit und Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Art. 45 <sup>1</sup> Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial und privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

<sup>2</sup> Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Sechs Monate nach dem Fund werden Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

### **X. Schlussbestimmungen**

Art. 46 Ausnahmen können durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 47 Bei grobfahrlässigem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder falschen Angaben zum Veranstaltungsinhalt kann eine erteilte Bewilligung von der Gemeindeverwaltung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

## Verordnung über die Benutzung der Schulanlage Dorf inkl. Gebührenordnung

### Anhang

**Gebührenordnung** gültig ab 01.11.2024 für die Benutzung der Schulanlage Dorf.

<b>Turnhalle Vereinsanlässe</b>		
Grundgebühr Hallenbelegung	50.00	pro Belegungstag
Reduktion der Grundgebühr während den Schulferien	50%	
Belegungsgebühr für kommerzielle Anlässe	150.00	pro Veranstaltungstag
Grundgebühr Strom/Wasser/Abwasser	50.00	pro Veranstaltungstag
Stromverbrauch Vereinsanschluss	???	Ablesung Stromzähler
<b>Turnhalle Private Anlässe (1.5 Tage)</b>		
Belegungsgebühr für private Anlässe	300.00	pauschal
Grundgebühr Strom/Wasser/Abwasser	50.00	pauschal
Stromverbrauch Vereinsanschluss	???	Ablesung Stromzähler
Mithilfe Reinigung Hauswart	120.00	pauschal
<b>Garderoben</b>		
Pro Garderobe (max.2)	20.00	Pro Benützungstag
<b>Militärunterkunft</b>		
Wirtschaftsbetrieb	70.00	pro Veranstaltungstag
Wirtschaftsbetrieb mit Dekoration, Barbetrieb	100.00	pro Veranstaltungstag
Für Private Anlässe mit Stühlen und Tischen	100.00	pro Veranstaltung
Ohne Bestuhlung	50.00	pro Veranstaltung
Jugendveranstaltung von schulpflichtigen Personen	gratis	pro Veranstaltung
Jugendveranstaltung nach der Schulpflicht	50.00	pro Veranstaltung
<b>Militärküche</b>		
Grundgebühr	50.00	Pro Benützungstag
<b>Hartplatz inkl. Pausenhalle</b>		
Grundgebühr	50.00	pro Veranstaltung
Reduktion während den Schulferien	50%	
Festwirtschaft ohne Überdeckung	50.00	pro Veranstaltung
Festwirtschaft mit Festzelt	150.00	pro Veranstaltung
<b>Spielwiese</b>		
Sportveranstaltungen	gratis	
andere Veranstaltungen	100.00	pro Veranstaltungstag
<b>Schulzimmer</b>		
1. Abend	gratis	
Weitere Abende	20.00	pro Abend
<b>Medienraum</b>		
Probeklokal / Vereinsversammlungen	gratis	
Private Anlässe	150.00	pauschal
Benützung als Büro für Vereinsanlässe	50.00	pro Veranstaltungstag
<b>Parkplatz Schulanlage Dorf</b>		
Vermietung von einzelnen Parkplätzen	30.00	pro Monat